

BVGer D-2697/2008 vom 27. April 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2697_2008

FR: TAF D-2697/2008 du 27 avril 2009

IT: TAF D-2697/2008 del 27 aprile 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]) des BFM, welche in Anwendung des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) ergangen sind; das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen wegen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere

Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres ablehnenden Entscheids im Asylpunkt im Wesentlichen aus, die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Behelligungen durch die LTTE in den Jahren 1998 und 2002 seien offensichtlich für seine Ausreise aus dem Heimatland nicht kausal gewesen, da er sich nach diesen Ereignissen bis zu seiner Flucht noch mehrere Jahre im Heimatland aufgehalten habe. Die entsprechenden Vorbringen seien daher nicht asylrelevant. Im Weiteren sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer in wesentlichen Punkten widersprüchliche Aussagen gemacht habe. Beispielsweise habe er in der Erstbefragung erklärt, er habe den LTTE im April 2006 einen Bus zur Verfügung gestellt, sei hingegen vor diesem Datum nie für die LTTE tätig gewesen, obwohl sie ihn gedrängt hätten. In der kantonalen Befragung habe er dagegen vorgebracht, die LTTE hätten ihn ab November 2003 mehrmals als Dolmetscher eingesetzt. Der Beschwerdeführer habe ausserdem in der Erstbefragung ausgesagt, er sei einmal von den LTTE festgenommen und mit dem Tod bedroht worden, weil er der Armee einen Bus zur Verfügung gestellt habe. Später (auch in der kantonalen Anhörung) habe er jedoch lediglich eine im Jahr 2002 erfolgte Festnahme erwähnt. Ausserdem habe er geltend gemacht, er habe seit dem Jahr 2002 keinen Kontakt mit den LTTE mehr gehabt. Diese Angaben seien indessen unvereinbar mit der Aussage, wonach er seine Tätigkeit für das Busunternehmen erst im Jahr 2005 aufgenommen habe, da er in diesem Fall erst ab diesem Zeitpunkt in der Lage gewesen wäre, der Armee einen Bus zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der Dauer der letzten Inhaftierung und des Datums seiner Flucht aus dem Camp habe der Beschwerdeführer ebenfalls widersprüchliche Aussagen gemacht. Es sei im Übrigen eigenartig, dass der Beschwerdeführer zwar die Festnahmen genau habe datieren können, seine Freilassung respektive Flucht aus dem Camp dagegen nicht. Der Beschwerdeführer habe im Weiteren unterschiedliche Aussagen hinsichtlich seiner Flucht aus dem Camp gemacht, indem er zunächst erklärt habe, er sei geflüchtet, weil er geschlagen worden sei, später dagegen vorgebracht habe, er sei geflüchtet, als man ihn eines Nachts in einen Wald gebracht habe, um ihn zu töten. Einige Vorbringen des Beschwerdeführers seien zudem unplausibel. Eigenen Angaben zufolge habe er sich zuhause versteckt, nachdem er an seinem Arbeitsplatz erfahren habe, dass die Armee ihn suche. Dieses Verhalten sei jedoch realitätsfremd. Es sei auch nicht logisch, dass die Armee so lange mit der Kontaktierung der Verdächtigen gewartet habe, zumal sie von der Busgesellschaft die Angaben über die Identität der Angestellten erhalten habe, welche am Tag des Anschlags im Bus des Beschwerdeführers gearbeitet hätten. Der Beschwerdeführer habe schliesslich vorgebracht, er sei nach einer Woche durch die Armee freigelassen worden, weil er nicht mehr verdächtigt worden sei. Es sei daher unwahrscheinlich, dass er wegen desselben Ereignisses erneut verhaftet worden sei. Die Verfolgungsvorbringen seien aus diesen Gründen insgesamt nicht glaubhaft.

E. 4.2

In der Beschwerde wird zunächst ausgeführt, der Anschlag, bei dem eine grosse Anzahl Singhalesen getötet worden sei, habe bei den srilankischen Streitkräften ein enormes Rachebedürfnis ausgelöst. Für die Sicherheitskräfte sei klar gewesen, dass die Täter unter den Mitfahrern des Busses, in welchem sich auch der Beschwerdeführer aufgehalten habe,

zu suchen seien. Allerdings habe dem Beschwerdeführer die Täterschaft nicht nachgewiesen werden können, weshalb er aus der Armeehaft entlassen worden sei. Das bestehende Rachebedürfnis und die Überzeugung der Sicherheitskräfte, dass der Täter in diesem Bus gewesen sein musste, erklärten die anschliessende Festnahme durch die EPDP. Anschliessend wird gerügt, das BFM habe den Sachverhalt ungenügend abgeklärt. Das BFM hätte die vorhandenen Dokumentationen zu diesem Anschlag beiziehen müssen, um die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers zu überprüfen. Den Akten sei nicht zu entnehmen, dass das BFM in dieser Richtung tätig geworden sei, weshalb die angefochtene Verfügung zu kassieren sei. Der Beschwerdeführer habe nun seinerseits entsprechende Beweismittel beschafft. Über den Bombenanschlag sei beispielsweise in einem Artikel der Zeitung "Virakesari" vom 16. Juni 2006 ausführlich berichtet worden. Ausserdem werde eine Todesanzeige betreffend den örtlichen Direktor der Verkehrsbetriebe CTB eingereicht. Aus den Umständen seines Todes ergebe sich klar, dass dieser aus Rache vermutlich durch die EPDP hingerichtet worden sei. Eine zweite Todesanzeige betreffe den Chauffeur des Busses, mit welchem der Beschwerdeführer am 15. Juni 2006 unterwegs gewesen sei. Auch in diesem Fall sei von einer extralegalen Hinrichtung auszugehen. Offensichtlich seien die Verantwortungsträger (Direktor und Chauffeur) getötet worden, nachdem die effektive Täterschaft des Anschlages nicht habe eruiert werden können. Vor diesem Hintergrund seien die Vorbringen des Beschwerdeführers zu seiner Gefährdungssituation absolut glaubhaft. Die Tätigkeit des Beschwerdeführers für die Busgesellschaft sei durch entsprechende Beweismittel belegt. Seitens des Beschwerdeführers wird im Weiteren darauf hingewiesen, dass der Schwager des Beschwerdeführers am 17. Oktober 2007 verhaftet worden sei. Auch dieser sei bei der CTB (als Busfahrer) angestellt gewesen. Man habe ihm vorgeworfen, in seinem Bus Waffen für die LTTE transportiert zu haben. Vermutlich stehe die Verhaftung des Schwagers jedoch (auch) in Zusammenhang mit der Suche nach dem Beschwerdeführer infolge dessen Anwesenheit in der Nähe des Bombenanschlags vom 15. Juni 2006. Aus einem Zeitungsartikel vom 5. November 2007 ergebe sich ausserdem, dass in einem Nachbarhaus seiner Familie bei einem Anschlag mehrere Personen getötet worden seien. Es dürfte sich dabei ebenfalls um eine extralegale Hinrichtung durch die Armee oder die EPDP handeln. Der Vater des Beschwerdeführers sei im Übrigen im Jahr 1996 ebenfalls bei einer Militäraktion zu Tode gekommen. Gestützt auf die eingereichten Beweismittel sei ersichtlich, dass sich der Beschwerdeführer in einer dramatischen Gefährdungssituation befinde und überall in Sri Lanka mit seiner Tötung oder Inhaftierung rechnen müsse. Falls die angefochtene Verfügung nicht aufgehoben und zur korrekten Feststellung des Sachverhalts an die Vorinstanz zurückgewiesen werde, müsse das Bundesverwaltungsgericht den Sachverhalt vollständig und richtig abklären. Dem Beschwerdeführer sei eine Frist anzusetzen, damit die eingereichten Beweismittel zumindest ansatzweise übersetzt werden könnten. Sollten Zweifel an der Sachverhaltsdarstellung respektive an der Gefährdung des Beschwerdeführers bestehen, sei eine Botschaftsauskunft einzuholen. In der Beschwerde wird anschliessend Stellung genommen zu den vom BFM angesprochenen Widersprüchen in den Aussagen des Beschwerdeführers. Dabei wird ausgeführt, der Beschwerdeführer habe in der kantonalen Anhörung festgehalten, dass er nach seiner Freilassung durch die LTTE im Dezember 2002 bis zum Abschluss des Waffenstillstandsabkommens keine Tätigkeiten für die LTTE mehr ausgeübt habe. Diese Aussage habe sich nur auf illegale Aktivitäten (Transport von Waffen, Unterstützungsleistungen) bezogen. Die Dolmetschertätigkeit sei indessen damals nicht

illegal gewesen. Den Bus habe der Beschwerdeführer der LTTE schliesslich erst im Jahr 2006 zur Verfügung gestellt. Seine Aussagen seien damit nicht widersprüchlich. Entgegen der Feststellung des BFM habe der Beschwerdeführer nie erwähnt, er sei im Jahr 2002 durch die LTTE festgenommen worden, weil er Jahre später der Armee einen Bus zur Verfügung gestellt habe. Die Protokollstelle, auf welche sich das BFM beziehe, ergebe keinen Sinn; daraus könne kein Widerspruch zulasten der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers abgeleitet werden. Es gehe auch nicht an, dem Beschwerdeführer in Bezug auf das Datum der Flucht aus dem Camp widersprüchliche Aussagen vorzuwerfen, nachdem sich aus den Akten klar ergebe, dass der Befrager dem Beschwerdeführer anlässlich der kantonalen Befragung ein falsches Datum suggeriert habe. Das BFM habe in der angefochtenen Verfügung gerügt, der Beschwerdeführer habe unterschiedliche Motive für seine Flucht aus dem Camp gemacht. Dieses Argument gegen die Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers sei jedoch gesucht, zumal namentlich mit Blick auf die eingereichten Beweismittel klar sei, dass dem Beschwerdeführer der Tod gedroht hätte. Es sei überdies nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer sich genau an die Festnahme-, nicht jedoch an die Freilassungsdaten erinnern könne; denn er sei während der Haft jeweils misshandelt worden und habe so jedes Zeitgefühl verloren. Es sei schliesslich auch nicht ungläubhaft, dass der Beschwerdeführer nach seiner Freilassung durch die Armee erneut wegen desselben Vorfalls durch die EPDP festgenommen worden sei. Dies sei nämlich ohne Weiteres durch das enorme Rachebedürfnis der Sicherheitskräfte und der gleichzeitigen Unmöglichkeit, die konkrete Täterschaft zu ermitteln, zu erklären.

E. 4.3

In der Vernehmlassung vom 8. August 2008 führt das BFM aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers und die geltend gemachte Verfolgungsfurcht seien nach wie vor nicht glaubhaft. Die eingereichten Beweismittel seien nicht geeignet, an dieser Einschätzung etwas zu ändern. Es sei nie bezweifelt worden, dass der Vorfall vom 15. Juni 2006 tatsächlich stattgefunden habe. Hingegen werde ernsthaft bezweifelt, dass der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang die geltend gemachten Probleme gehabt habe. Im Weiteren sei festzustellen, dass aus den eingereichten Beweismitteln kein Zusammenhang - insbesondere auch kein zeitlicher - zwischen dem Tod des Buschauffeurs respektive des Direktors eines Busbetriebs und dem fraglichen Anschlag erkennbar sei. Derselbe Einwand gelte auch für die geltend gemachte Verhaftung des Schwagers des Beschwerdeführers im Oktober 2007.

E. 4.4

In der Replik wird entgegnet, die Racheaktion der Sicherheitskräfte habe sich gegen alle Tamilen gerichtet, welche irgendwie mit dem Bombenanschlag in Verbindung gebracht werden konnten. Da sich der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Anschlags in der Nähe aufgehalten habe (als Kondukteur in einem anderen Bus), sei er sowie der Chauffeur und die gesamte Busgesellschaft zwangsläufig ins Blickfeld der Sicherheitskräfte geraten. Aufgrund der Aktenlage sei klar, dass diesem Personenkreis die Schuld für den Anschlag zugeschoben worden sei; diese Schlussfolgerung ergebe sich insbesondere aus der Festnahme des Beschwerdeführers durch die Sicherheitskräfte, seiner späteren Festnahme durch die EPDP sowie der damit verbundenen Todesdrohungen und der Tötung des Direktors der Verkehrsbetriebe sowie des Chauffeurs des Busses, in welchem sich auch der Beschwerdeführer befunden habe. Natürlich bestehe die theoretische Möglichkeit, dass die Tötung des Direktors der Verkehrsbetriebe und des Chauffeurs andere Hintergründe habe.

Aufgrund der Aktenlage sei jedoch entgegen der Auffassung des BFM mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass zwischen dem Anschlag und der Tötung dieser Personen sowie der Festnahme des Beschwerdeführers ein Zusammenhang bestehe. Im Übrigen müsse sehr wahrscheinlich auch die Verhaftung des Schwagers des Beschwerdeführers sowie der Anschlag auf das Nachbarhaus der Mutter des Beschwerdeführers in diesem Kontext gesehen werden, obwohl auch diesbezüglich kein direkter Beweis vorliege.

E. 5

Vorab ist auf die in der Beschwerde erhobene formelle Rüge, wonach das BFM den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig festgestellt habe (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG), einzugehen. Der Beschwerdeführer vertritt die Auffassung, das BFM hätte weitere Abklärungen zum Bombenanschlag vom 15. Juni 2006 vornehmen müssen. Den Ausführungen des BFM in der angefochtenen Verfügung ist indessen zu entnehmen, dass der Vorfall vom 15. Juni 2006 an sich nicht bezweifelt wird. Hingegen erachtet das BFM eine damit zusammenhängende asylrelevante Verfolgung des Beschwerdeführers als unglaublich. Es ist nicht davon auszugehen, dass die vom Beschwerdeführer geforderten, weiteren Abklärungen zum Vorfall vom 15. Juni 2006 (namentlich die Beschaffung von diesbezüglichen Medienberichten) für die Beantwortung dieser Frage hilfreich gewesen wären. Da gegen den Beschwerdeführer seinen Angaben zufolge nie ein offizielles Verfahren eingeleitet worden war, hätte entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers auch eine Botschaftsabklärung zur Frage, ob der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem erwähnten Anschlag im Heimatland gesucht wird, kaum ein brauchbares Ergebnis geliefert. Das BFM ist somit zu Recht davon ausgegangen, dass keine weiteren Abklärungen notwendig sind, zumal der Sachverhalt - wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen - durchaus liquid ist und es die bestehende Aktenlage ohne weiteres erlaubt, die Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen des Beschwerdeführers abschliessend zu beurteilen. Nach dem Gesagten ist der Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz (vgl. Ziffer 1 der Rechtsbegehren) abzuweisen.

E. 6

Nach eingehender Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf die nachfolgenden Erwägungen zum Schluss, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt.

E. 6.1

In Bezug auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorfälle in den Jahren 1998 (von den LTTE zur Zusammenarbeit gedrängt) und 2002 (sechs Monate lang von den LTTE festgehalten) hat das BFM zu Recht festgestellt, dass zwischen diesen Ereignissen und der Ausreise des Beschwerdeführers im September 2006 weder ein zeitlicher noch ein sachlicher Zusammenhang ersichtlich ist. Demzufolge sind diese Vorbringen als nicht asylrelevant zu erachten, zumal den Akten keine Hinweise auf eine Verfolgung des Beschwerdeführers durch die LTTE im Zeitpunkt seiner Ausreise zu entnehmen sind.

E. 6.2

An dieser Stelle ist anzufügen, dass der Beschwerdeführer im Verlaufe der Anhörungen in Bezug auf seine angeblichen Kontakte zu den LTTE widersprüchliche Angaben gemacht hat. So machte er in der Erstbefragung geltend, er habe bei seiner Inhaftierung im Jahr 2002 letztmals Kontakt zu den LTTE gehabt (vgl. A1, S. 7). Andernorts führte er im Widerspruch

dazu aus, er sei im November 2003 von den LTTE kontaktiert worden und habe in der Folge mehrmals für die LTTE dolmetschen müssen (vgl. A8, S. 9). Ausserdem habe er den LTTE im April 2006 einen Bus zur Verfügung gestellt (vgl. A1, S. 6). Im Anschluss daran erklärte der Beschwerdeführer in der Erstbefragung, er habe vor April 2006 nichts für die LTTE gemacht (vgl. A1, S. 6), was wiederum dem eben erwähnten Vorbringen, wonach er ab November 2003 für die LTTE als Dolmetscher tätig gewesen sei, widerspricht. In der Beschwerde wird argumentiert, der Beschwerdeführer habe bei seinen Aussagen zwischen legaler und illegaler Tätigkeit für die LTTE unterschieden. Wenn man dies berücksichtige, könnten die vorstehend zitierten Aussagen des Beschwerdeführers nicht als widersprüchlich aufgefasst werden (vgl. S. 7 der Beschwerde). Entgegen diesem Einwand in der Beschwerde kann den protokollierten Aussagen des Beschwerdeführers indessen nicht entnommen werden, dass dieser zwischen legaler und illegaler Tätigkeit für die LTTE unterschied, weshalb die festgestellten Widersprüche durch dieses Argument nicht entkräftet werden. Die erwähnten Ungereimtheiten betreffen zwar keine wesentlichen Sachverhaltselemente, beeinträchtigen indessen die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers hinsichtlich seiner übrigen Verfolgungsvorbringen.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer machte im Weiteren geltend, er werde im Zusammenhang mit dem Anschlag auf einen Bus vom 15. Juni 2006 durch die Armee und die EPDP verfolgt. Diesbezüglich ist Folgendes festzustellen:

E. 6.3.1

Es ist unbestritten, dass am 15. Juni 2006 in der Nähe von Kebitigollawe ein Anschlag auf einen Bus verübt worden war, bei welchem über 60 Personen, vorwiegend Singhalesen, ums Leben kamen. Unbestritten ist auch, dass die srilankischen Behörden die LTTE für diesen Anschlag verantwortlich machten. Hingegen ist aufgrund der Aktenlage zweifelhaft, dass der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang verfolgt wurde respektive noch heute in asylrelevanter Weise verfolgt wird. In genereller Hinsicht ist vorab darauf hinzuweisen, dass es bereits zweifelhaft ist, dass sich der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Anschlags tatsächlich in dessen Nähe aufgehalten hat. Seine diesbezüglichen Ausführungen anlässlich der Anhörung sind nicht besonders substanziiert ausgefallen (vgl. A8, S. 9). Ausserdem fällt auf, dass der Beschwerdeführer zwar zahlreiche Unterlagen als Beweismittel zu den Akten gereicht hat, darunter allerdings nichts, was (wie beispielsweise eine entsprechende Bestätigung seines Arbeitgebers) allenfalls belegen könnte, dass er sich damals tatsächlich in der Nähe des Tatorts befunden hat.

E. 6.3.2

Der Beschwerdeführer machte wie erwähnt geltend, er habe sich im Zeitpunkt des Anschlags in der Nähe des Tatortes befunden, und zwar ebenfalls in einem Bus, in welchem er als Kondukteur gearbeitet habe. Die Armee habe sich im Anschluss an den Anschlag vom 15. Juni 2006 bei seinem Arbeitgeber nach der Identität der Angestellten erkundigt, welche sich in diesem Bus aufgehalten hätten, da diese zum Kreis der verdächtigen Personen gehört hätten. Sollten diese Vorbringen zutreffen, wäre davon auszugehen, dass die srilankische Armee nach den erfolgten Abklärungen bei der Busgesellschaft die Identität des Beschwerdeführers kannte. Da die Behörden ausserdem ein grosses Interesse an der Aufklärung des Anschlags hatten, ist das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach die Armee ihn erst am 22. Juni 2006 zuhause aufgesucht habe, um ihn zwecks

Befragungen zu verhaften, als unplausibel zu erachten. Es ist ausserdem realitätsfremd, dass der Beschwerdeführer sich zuhause versteckte, nachdem er am 19. Juni 2006 erfahren hatte, dass sein Arbeitgeber die Armee informiert hatte; immerhin hätte er damit rechnen müssen, dass die Armee inzwischen nicht nur seinen Namen, sondern auch seinen Wohnort kannte und ihn dort suchen würde. Aus diesen Gründen ist ernsthaft zu bezweifeln, dass der Beschwerdeführer tatsächlich im Zusammenhang mit dem Busanschlag durch die Armee gesucht und schliesslich verhaftet wurde. Der Beschwerdeführer weist in der Beschwerde auf die angeblich am 17. Oktober 2007 erfolgte Verhaftung seines Schwagers hin und vertritt die Auffassung, dessen Verhaftung stehe im Zusammenhang mit seiner eigenen Verfolgung durch die Behörden. Für einen derartigen Zusammenhang finden sich in den Akten indessen keine konkreten Hinweise, zumal die Verhaftung des Schwagers erst ungefähr ein Jahr nach der Ausreise des Beschwerdeführers aus Sri Lanka und den eingereichten Beweismitteln zufolge klarerweise aus einem anderen Motiv (Waffentransport für die LTTE) erfolgte. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers kann aus der Verhaftung des Schwagers des Beschwerdeführers daher nicht abgeleitet werden, der Beschwerdeführer werde weiterhin im Zusammenhang mit dem Busanschlag durch die srilankischen Behörden gesucht. Bei dieser Sachlage muss das Vorliegen einer begründeten Furcht vor zukünftiger Verfolgung durch die srilankische Armee im Zusammenhang mit dem Anschlag vom 15. Juni 2006 verneint werden. Diese Schlussfolgerung drängt sich im Übrigen selbst bei unterstellter Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Armeehaft auf, da der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge nach der angeblichen, einwöchigen Haft ohne jegliche Auflagen durch die Armee freigelassen worden war, weil man ihn für unschuldig hielt (vgl. A1, S. 6).

E. 6.3.3

Der Beschwerdeführer brachte ausserdem vor, er sei nach seiner Freilassung durch die Armee auch noch durch die EPDP verhaftet worden, und zwar ebenfalls im Zusammenhang mit dem Anschlag vom 15. Juni 2006. Wie bereits das BFM bemerkt hat, erscheint es allerdings wenig plausibel, dass die EPDP den Beschwerdeführer kurz nach seiner Entlassung aus der Armeehaft erneut im Zusammenhang mit derselben Sache verhaftete. In der Beschwerde wird entgegnet, die Festnahme durch die EPDP sei erfolgt, weil die Armee dem Beschwerdeführer keine Schuld habe nachweisen können, aber ein gros-ses Rachebedürfnis gegenüber den Urhebern des Anschlags bestanden habe. Das zweifellos vorhandene Rachebedürfnis der srilankischen Armee angesichts des Todes von zahlreichen singhalesischen Zivilisten erklärt indessen nicht, weshalb die EPDP, eine tamilische Organisation, welche vom Anschlag auf den Bus nicht direkt betroffen war, ein Interesse an der Person des Beschwerdeführers gehabt haben soll. Seitens des Beschwerdeführers wird in diesem Zusammenhang weiter ausgeführt, den eingereichten Beweismitteln sei zu entnehmen, dass die EPDP im Jahr 2007 zwei Personen aus dem Umfeld der Busgesellschaft (den Direktor eines Busbetriebs sowie einen Chauffeur) umgebracht habe. Da die effektiven Drahtzieher des Anschlags vom 15. Juni 2005 nicht hätten ermittelt werden können, habe die EPDP die Verantwortungsträger umgebracht. Auch der Anschlag auf das Nachbarhaus seiner Mutter sei möglicherweise durch die EPDP verübt worden. Mit Blick auf diese extralegalen Hinrichtungen erscheine es durchaus wahrscheinlich, dass die EPDP den Beschwerdeführer auch nach dessen Freilassung durch die Armee erneut verhaftet und überdies versucht habe, ihn umzubringen (vgl. S. 5 und 6 der Beschwerde). Diese Argumentation überzeugt jedoch nicht. Den eingereichten Beweismitteln kann nicht entnommen werden, dass zwischen dem Tod von V. T. und T. T. und den Asylgründen des

Beschwerdeführers ein Zusammenhang besteht. Zunächst ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Akten widersprüchliche Angaben darüber enthalten, bei welcher Busgesellschaft der Beschwerdeführer tätig war. Anlässlich der Anhörungen führte er aus, er habe für die CTB gearbeitet. Dem eingereichten Berufsausweis zufolge war er indessen für den (...) tätig. Der verstorbene Buschauffeur T. T. war seinerseits bei der SLTB (Sri Lanka Transport Board), der Nachfolgeorganisation der CTB, angestellt (vgl. die als Beweismittel eingereichte Todesanzeige respektive Huldigung). Daraus kann geschlossen werden, dass der Beschwerdeführer entgegen seinen Vorbringen nicht bei derselben Busgesellschaft angestellt war wie T. T.. Es liegen auch keine weiteren konkreten Indizien dafür vor, dass T. T. effektiv, wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht, am 15. Juni 2006 mit ihm zusammen im Bus war, als der Anschlag auf den anderen Bus verübt wurde. Im Verlaufe der Anhörungen nannte der Beschwerdeführer den Namen des Buschauffeurs bezeichnenderweise nicht. Der eingereichten Huldigung ist auch nicht zu entnehmen, dass T. T. gewaltsam ums Leben gekommen ist. Aus den Unterlagen zu den Todesfällen von T. T. und V. T. ergibt sich ausserdem kein Hinweis darauf, dass die EPDP etwas damit zu tun hätte. Schliesslich ist festzustellen, dass zwischen dem Anschlag im Juni 2006 und den beiden Todesfällen vom Januar respektive August 2007 offensichtlich auch kein zeitlicher Zusammenhang besteht. In Bezug auf den in der Beschwerde erwähnten Anschlag auf das Nachbarhaus im November 2007 gelten die erwähnten Einwände analog. Insgesamt ist festzustellen, dass die eingereichten Beweismittel nicht geeignet sind, die nach der Freilassung des Beschwerdeführers durch die Armee erfolgte, erneute Festnahme durch die EPDP als überwiegend wahrscheinlich erscheinen zu lassen. Im Weiteren sind die Vorbringen des Beschwerdeführers in Bezug auf die Inhaftierung durch die EPDP auch deshalb als unglaubhaft zu erachten, weil er dazu unplausible Aussagen gemacht und für seine Flucht unterschiedliche Motive genannt hat. In der Erstbefragung erklärte der Beschwerdeführer, er sei aus dem Camp geflüchtet, weil er geschlagen worden sei (vgl. A1, S. 7). In der kantonalen Anhörung machte er dagegen geltend, er sei geflüchtet, weil man ihn in einen Wald gebracht und dort habe umbringen wollen (vgl. A8, S. 10). Für diese unterschiedliche Darstellung der Ereignisse ist kein nachvollziehbarer Grund ersichtlich, weshalb am Wahrheitsgehalt dieses Vorbringens gezweifelt werden muss. Ausserdem erscheint es realitätsfremd, dass die EPDP den Beschwerdeführer zum Zweck der angeblich beabsichtigten Tötung in einen Wald brachte und dabei seine Flucht riskierte, da sie ihn ohne weiteres auch im Camp hätte umbringen können. Nach dem Gesagten ist die geltend gemachte Verfolgung respektive Festnahme durch die EPDP im Ergebnis als unglaubhaft zu qualifizieren. Unter diesen Umständen ist auch die Furcht des Beschwerdeführers vor zukünftiger asylrelevanter Verfolgung durch die EPDP als unbegründet zu erachten. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass selbst für den Fall, dass dem Beschwerdeführer eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung durch die EPDP zuerkannt werden müsste, festzustellen wäre, dass dem Beschwerdeführer im Süden des Landes, namentlich im Grossraum Colombo, eine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung stünde, da aufgrund des Persönlichkeitsprofils des Beschwerdeführers, dem Umstand, dass ihm eine Beteiligung am Busanschlag vom Juni 2006 nicht nachgewiesen werden konnte sowie der Tatsache, dass es seither zu unzähligen weiteren Anschlügen gekommen ist, wodurch das vom Beschwerdeführer behauptete Bestreben der EPDP, sich an der Täterschaft des Anschlags vom 15. Juni 2006 zu rächen, in den Hintergrund gerückt sein dürfte, nicht davon auszugehen wäre, die EPDP würde ihn im heutigen Zeitpunkt landesweit verfolgen.

E. 6.4

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist zusammenfassend festzustellen, dass die Verfolgungsvorbringen insgesamt als unglaubhaft respektive nicht asylrelevant zu qualifizieren sind. Die geltend gemachte Furcht, bei einer Rückkehr nach Sri Lanka aus den geltend gemachten Gründen einer zukünftigen asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt zu sein, erscheint daher unbegründet.

E. 6.5

Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und der Replik sowie die übrigen, bisher nicht ausdrücklich gewürdigten Beweismittel näher einzugehen, da diese am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände ergibt sich, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, Asylgründe im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Damit erfüllt er die Flüchtlingseigenschaft nicht, und die Vorinstanz hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch hat er Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 8.2

Mit Verfügung vom 1. Juli 2008 hat die Vorinstanz die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs ihrer Verfügung vom 25. März 2008 aufgehoben und die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz angeordnet. Damit ist die Beschwerde - soweit sie sich gegen den ursprünglich angeordneten Wegweisungsvollzug richtete - gegenstandslos geworden. Unter diesen Umständen erübrigen sich jegliche Ausführungen zur Frage der Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Vollzugs der Wegweisung.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die um die Hälfte reduzierten Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 300.- aufzuerlegen (vgl. Art. 2 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG). Dieser Betrag ist mit dem am 15. Mai 2008 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.- zu verrechnen, womit dem Beschwerdeführer der Überschuss von Fr. 300.- zurückzuerstatten ist.

E. 10.2

Dem teilweise obsiegenden Beschwerdeführer ist sodann zulasten der Vorinstanz eine Entschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG; Art. 7 VGKE). Diese Entschädigung ist entsprechend dem Grad des Durchdringens praxisgemäss um die Hälfte zu reduzieren. Der in der Kostennote vom 1. April 2009 geltend gemachte Aufwand von 17,5 Stunden sowie die Auslagen von Fr. 43.30 erscheinen als angemessen. Der ausgewiesene Stundenansatz von Fr. 230.- bewegt sich im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 VGKE. Somit hat das BFM dem Beschwerdeführer in Anwendung der vorgenannten Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 8 ff. VGKE) eine um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2'188.75 (inkl. MWSt) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.